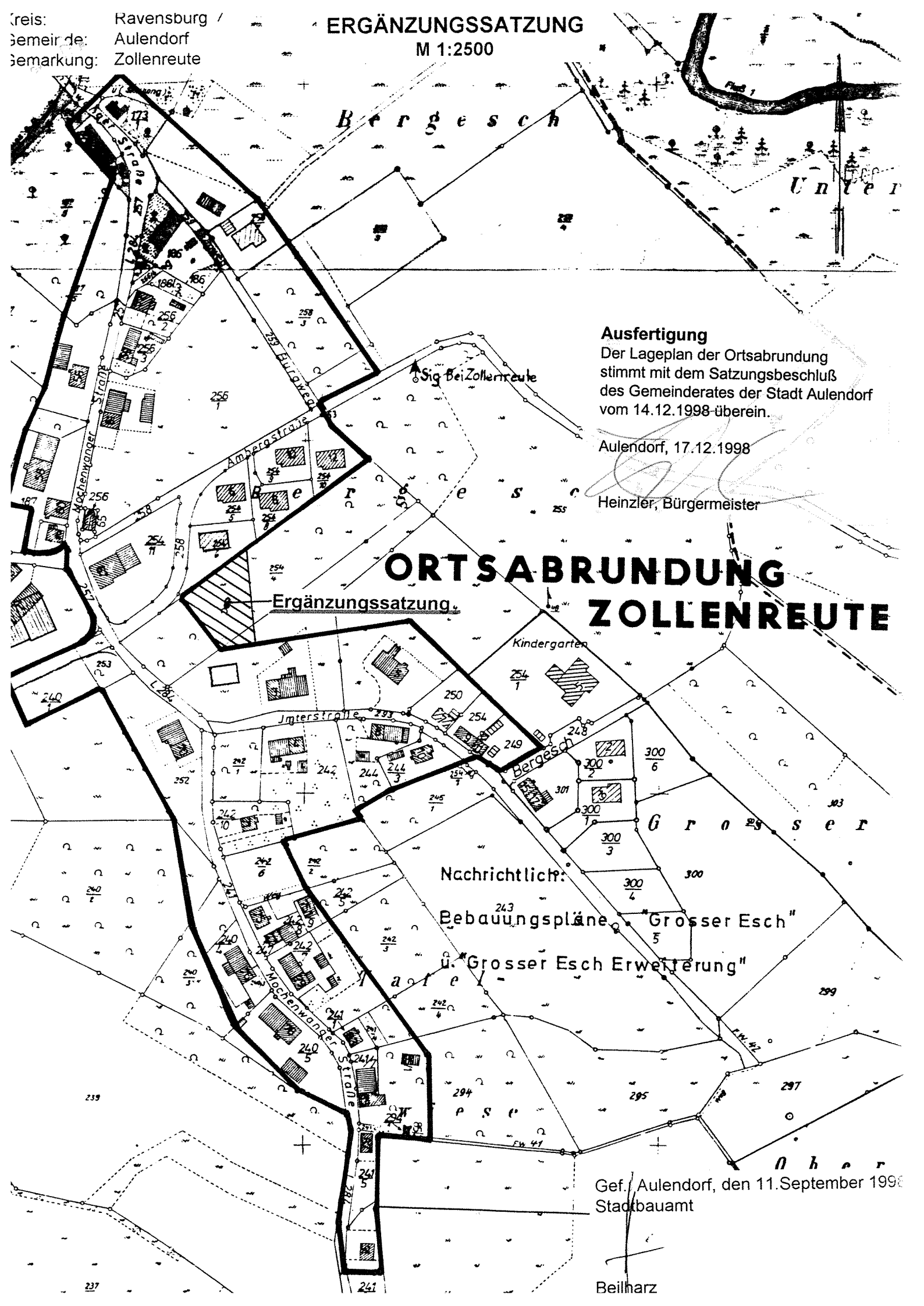


Kreis: Ravensburg /
Gemeinde: Aulendorf
Bemerkung: Zollenreute

ERGÄNZUNGSSATZUNG
M 1:2500



Ausfertigung

Der Lageplan der Ortsabrundung stimmt mit dem Satzungsbeschluß des Gemeinderates der Stadt Aulendorf vom 14.12.1998 überein.

Aulendorf, 17.12.1998

Heinzler, Bürgermeister

**ORTSABRUNDUNG
ZOLLENREUTE**

Ergänzungssatzung

Nachrichtlich:
Bebauungspläne "Grosser Esch"
u. "Grosser Esch Erweiterung"

Gef. Aulendorf, den 11. September 1998
Stadtbauamt

Beilharz

ERGÄNZUNGSSATZUNG

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert am 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108, 1998 S. 137), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578; ber. S. 720) zuletzt geändert am 16. Juli 1998 (GBl. 1998 S. 418) hat der Gemeinderat der Stadt Aulendorf in der öffentlichen Sitzung am 14.12.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Der durch Ortsabrundung festgelegte Innenbereich im Stadtteil Zollenreute wird durch Teilflächen der Grundstücke 251 und 254/4 ergänzt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Für die in § 1 genannte Ergänzung ist der Lageplan vom 11. September 1998 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Erhaltung der Streuobstbestände

Abgehende Streuobstbäume sind im Verhältnis 1:3 (abgehende : zu pflanzende Bäume) nachzupflanzen (einheimische Arten von Apfel-, Birnen-, Kirschen- und Pflaumensorten). Die Bepflanzung hat bis zum Abschluß der Pflanzperiode zu erfolgen, welche dem Beginn der Nutzung erfolgt.

2. Gestaltung der Außenflächen

Die Außenflächen sind mit einer unauffälligen Farbe zu gestalten. Grelle, leuchtende oder spiegelnde Materialien dürfen für die Außenwandgestaltung nicht verwendet werden. Ebenso dürfen keine Wellzementplatten verwendet werden. Sämtliche Holzteile sind grundsätzlich in natürlichen, gedeckten Farbtönen zu halten.

3. Gestaltung der Dachflächen

Die Dachflächen sind mit roten oder braunen Dachziegeln oder Dachsteinen auszuführen.

4. Flächenversiegelung

Durch die Versiegelung von Flächen wird in den Naturhaushalt eingegriffen. Um diesen Eingriff zu minimieren sollten Stellplätze, Flächen im Gartenbereich und wenig genutzte Hofflächen mit wasserdurchlässigen Materialien (z.B. Rasengittersteinen) hergestellt werden.


5. Denkmalschutz

Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Fundstellen (z.B. Mauern, Gruben, Brandschichten) angeschnitten oder Funde gemacht werden (z.B. Scherben, Metallteile, Knochen), ist das Landesdenkmalamt, Abt. Archäologische Denkmalpflege, unverzüglich zu benachrichtigen. Die Möglichkeit zu Fundbergung und Dokumentation ist einzuräumen. Auf § 20 DSchG wird verwiesen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Aulendorf, den 14.12.1998

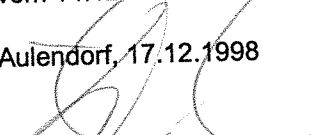


Heinzler, Bürgermeister

Ausfertigung

Der Lageplan der Ortsabrundung stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates der Stadt Aulendorf vom 14.12.1998 überein.

Aulendorf, 17.12.1998



Heinzler, Bürgermeister

Der Vorsitzende stellte fest, daß bei der Beratung und Beschlußfassung der Ergänzungssatzung keine Befangenheit einzelner Gemeinderäte vorlag.

Stadt Aulendorf

Begründung zur Ergänzungssatzung der Ortsabrundung Aulendorf-Zollenreute

Herr Janz aus Aulendorf-Zollenreute beantragt auf dem Grundstück Flst.Nr. 254/4 in Zollenreute ein weiteres Wohnhaus zu erstellen.

Die geplante Stelle ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesen. Aufgrund § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB ist es möglich, die bestehende Ortsabrundung durch eine Ergänzungssatzung zu erweitern.

Bei einem weiteren Bauplatzbedarf sollte jedoch ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Aulendorf, 21.09.1998

Beilharz